

Satzungen

des

Vereines der Naturfreunde

in

Reichenberg.

§ 1.

Name, Protektorat und Sitz.

Der Verein führt den Namen „Verein der Naturfreunde in Reichenberg“, hat seinen Sitz in der Stadt Reichenberg und steht unter dem Protektorate eines gewählten obersten Förderers.

§ 2.

Geschäftssprache.

Die Geschäftssprache des Vereines ist die deutsche.

§ 3.

Zweck.

1. Förderung naturwissenschaftlicher Kenntnisse im allgemeinen.
2. Förderung des naturwissenschaftlichen Unterrichtes.
3. Genaue naturwissenschaftliche Erforschung der Umgebung von Reichenberg.
4. Hebung des Garten- und Obstbaues im Vereinsgebiete.
5. Verschönerung der Stadt Reichenberg und ihrer Umgebung durch Anlage und Erhaltung von Anpflanzungen.

§ 4.

Mittel.

Zur Erreichung der Vereinszwecke dienen:

1. Die Errichtung und Erhaltung einer naturwissenschaftlichen Bücherei;
2. die Bildung besonderer Abteilungen zum Zwecke nachhaltiger Verfolgung einzelner bestimmter Vereinsziele;
3. ein fortdauernder Briefwechsel und Schriftenaustausch mit Fachvereinen und Fachmännern;
4. die Vereinsversammlungen;
5. Anlage und Ausgestaltung von naturwissenschaftlichen Sammlungen;
6. die Anlage einer Baumschule und eines Vereinsgartens, sowie die Gründung von Versuchsanstalten zur Einführung und Pflege neuer Nutzpflanzen;

7. die Veranstaltung von Vorträgen naturwissenschaftlichen Inhalts und von Ausstellungen aus dem Gebiete der Natur- und der Gartenbauerzeugnisse;
8. die Pflege der meteorologischen Beobachtung;
9. die Veröffentlichung eines Jahresberichtes, sowie anderer auf Naturwissenschaften bezüglichen Schriften.

§ 5.

Mitglieder.

Der Verein besteht aus wirklichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

Wirkliche Mitglieder sind:

1. Gründer, das sind solche, welche
 - a) entweder einen einmaligen Betrag von 200 K leisten, wogegen sie für alle Zeit von der Zahlung eines Jahresbeitrages befreit sind;
 - b) oder welche nebst dem Jahresbeitrage noch einen Gründungsbeitrag von 50 K erlegen;
2. Personen, welche jährlich den festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten.

§ 6.

Aufnahme der Mitglieder.

Die Aufnahme wirklicher Mitglieder erfolgt auf Grund mündlicher oder schriftlicher Anmeldung durch Stimmenmehrheitsbeschluß in einer Vorstandssitzung.

Das aufgenommene Mitglied erhält vom Rechnungsführer die Mitgliedskarte als Empfangsbestätigung für den geleisteten Jahresbeitrag und die Vereinsfakungen.

Die korrespondierenden Mitglieder werden über Vorschlag des Vereinsvorstandes durch Stimmenmehrheitsbeschluß in einer Monatsversammlung gewählt.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur über Antrag des Vereinsvorstandes auf Grund eines Beschlusses der in einer Jahresversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen. Nur Personen, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7.

Austritt aus dem Verein.

Jedes Mitglied bleibt solange zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, als es dem Obmanne seinen Austritt nicht mündlich oder schriftlich angezeigt hat.

Für das laufende Vereinsjahr, in welchem der Austritt erfolgt, ist der Jahresbeitrag ganz zu entrichten.

§ 8.

Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Vereine kann durch den Vorstand beschlossen werden:

1. Wenn ein Mitglied den Satzungen und Beschlüssen des Vereines zuwider handelt;
2. wenn ein Mitglied zwei Jahresbeiträge schuldet und diese nach schriftlicher Aufforderung, deren Empfang bestätigt wurde, nicht erlegt.

Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht das Recht der Berufung an die Monatsversammlung zu, doch muß diese Berufung binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluß beim Obmanne schriftlich eingebracht werden. Ein weiteres Rechtsmittel gegen den Verein ist von Seite eines ausgeschlossenen Mitgliedes nicht zulässig.

§ 9.

Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Zur Beobachtung der Satzungen und zur Förderung der Vereinszwecke;
2. zur Entrichtung des Jahresbeitrages, sofern sie als Gründer von der Zahlung nicht befreit sind.

Mitglieder, welche in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres eintreten, zahlen die Hälfte des Beitrages für das laufende Jahr.

Die Höhe des Jahresbeitrages kann nur in einer Jahresversammlung über Antrag des Vorstandes mit Stimmenmehrheitsbeschluß geändert werden.

Die korrespondierenden und die Ehrenmitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.

Den korrespondierenden Mitgliedern obliegt die Förderung des Vereines durch eifrigen schriftlichen Verkehr mit dem Vorstande, sowie durch Vermehrung der Bücherei und der Sammlungen des Vereines.

§ 10.

Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied des Vereines hat:

1. Das Recht, den Vereinsversammlungen beizuwohnen, mit Beachtung der Geschäftsordnung Anträge zu stellen und an den Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen;
2. das Recht, zu wählen und gewählt zu werden;
3. das Recht, Fremde als Gäste in die Monatsversammlungen einzuführen;
4. das Recht des unentgeltlichen Bezuges der vom Vereine herausgegebenen Schriften, wenn nicht ein Beschluß des Vorstandes in entgegengesetztem Sinne vorliegt;
5. das Recht der unentgeltlichen Benützung der Vereinsbücherei und der Vereinsammlungen.

Die Ehren- und korrespondierenden Mitglieder haben alle Rechte der wirklichen Mitglieder.

§ 11.

Vereinsleitung.

Die Vereinsleitung besorgt der Vorstand, bestehend aus
 dem Obmann,
 zwei Obmannstellvertretern,
 dem ersten und zweiten Schriftführer,
 dem ersten und zweiten Rechnungsführer,
 dem ersten und zweiten Bücherwart,
 dem ersten und zweiten Sammlungswart,
 dem Leiter der Wetterwarte
 und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahresversammlung mit Stimmzetteln und einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreise der wirklichen Mitglieder.

Ergibt sich beim ersten Wahlgange keine einfache Stimmenmehrheit, so findet eine engere Wahl zwischen jenen Mitgliedern statt, welche beim ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl gilt für die Dauer von zwei Jahren und haben nach dem ersten Jahre: der Obmann, der Rechnungsführer, ein Obmannstellvertreter und sechs weitere Vorstandsmitglieder auszuscheiden.

Später treten alljährig jene Vorstandsmitglieder aus, welche dem Vorstande bereits zwei Jahre angehört haben.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Über die nach dem ersten Jahre auscheidenden sechs Vorstandsmitglieder entscheidet das Los.

§ 12.

Rechte und Pflichten des Obmannes.

Der Obmann vertritt den Verein dem Gerichte, Behörden, Anstalten, Bürgerschaften und Personen gegenüber; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

Er ordnet Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen an und führt in denselben den Vorsitz.

In Verhinderungsfällen wird er mit allen Rechten und Pflichten durch einen der beiden Obmannstellvertreter, wenn auch diese verhindert sein sollten, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Bei Ausstellung rechtsverbindlicher Urkunden ist außer der Unterschrift des Obmannes auch die eines Obmannstellvertreters und eines Vorstandsmitgliedes notwendig.

§ 13.

Pflichten der Schriftführer.

Der erste Schriftführer verzeichnet den Verlauf der Verhandlungen bei den Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Er

verfaßt alle den Verein betreffenden Schriftstücke und unterzeichnet sie gemeinschaftlich mit dem Obmanne. Er verwahrt alle Schriftstücke des Vereines und erstattet am Schlusse eines jeden Vereinsjahres den Bericht über die Tätigkeit des Vereines im abgelaufenen Vereinsjahre.

Im Verhinderungsfalle wird der zweite Schriftführer mit den Obliegenheiten des Schriftführers betraut.

§ 14.

Pflichten der Rechnungsführer.

Der erste Rechnungsführer empfängt und verwahrt alle dem Vereine zufließenden Geldbeträge und Wertpapiere und legt die vorhandenen Barbeträge fruchtbringend an.

Er leistet Zahlungen nur über schriftliche Anweisung seitens des Vereinsobmannes gegen ordnungsmäßige Empfangsbestätigung und Verrechnung. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und ein ordnungsmäßiges Kassabuch.

Acht Tage vor Schluß des Vereinsjahres wird das Kassabuch samt den nötigen Belegen zum Zwecke der Prüfung der Rechnungsführung den in der vorhergehenden Jahresversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfern vorgelegt und diesen die Nachzahlung des vorhandenen Barvermögens ermöglicht. Über Vorstandsbeschluß kann diese Prüfung der Rechnungsführung und Vermögensgebarung zu jeder anderen Zeit vorgenommen werden.

Im Verhinderungsfalle wird dem zweiten Schriftführer die Rechnungsführung übertragen.

§ 15.

Pflichten der Büchermarte.

Die Büchermarte führen ein genaues und übersichtliches Bücherverzeichnis, vollziehen alles, was die ordnungsmäßige Führung der Vereinsbücherei erheischt und erstatten in der Jahresversammlung den Büchereibericht.

Die Benützung der Bücherei erfolgt auf Grund einer von ihnen verfaßten und vom Vorstande genehmigten Bücherordnung.

Die Büchereinachprüfung wird über besondere Unordnung seitens des Obmannes durch zwei in der vorhergegangenen Jahresversammlung zu diesem Zwecke gewählte Vereinsmitglieder vorgenommen.

§ 16.

Pflichten der Sammlungswarte.

Den Sammlungswarten obliegen die Aufsicht, Erhaltung und Vermehrung der naturwissenschaftlichen Sammlungen des Vereines, über welche ein genaues und vollständiges Verzeichnis zu führen ist.

Über Kauf, Verkauf, Schenkung und Leihen von Gegenständen aus den Vereinsammlungen entscheidet über Antrag des Sammlungswarts der Vorstand.

Die Sammlungswarte haben in der Jahresversammlung über den Stand und die Benützung der Sammlungen Bericht zu erstatten.

Die Nachprüfung der Sammlungen erfolgt auf Grund des

Verzeichnisses über besondere Unordnung seitens des Obmannes durch die in der vorhergegangenen Jahresversammlung gewählten Vereinsmitglieder, welche auch die Bücherei zu prüfen haben.

§ 17.

Gliederung des Vorstandes.

Der Gesamtvorstand gliedert sich in die naturwissenschaftliche Abteilung und in die Abteilung für Anpflanzung und Gartenbau.

Je ein Obmannstellvertreter ist Vorsitzender und Berichterstatter dieser Abteilungen, deren besondere Zusammensetzung in der ersten Vorstandssitzung eines neuen Vereinsjahres erfolgt und deren Tätigkeit auf Grund der Geschäftsordnung geregelt wird.

Die Vorsitzenden dieser Abteilungen haben alle Anträge und Beschlüsse dem Vereinsvorstande bekannt zu geben.

Nötigenfalls können sich diese Abteilungen durch andere Vereinsmitglieder verstärken.

I. Naturwissenschaftliche Abteilung.

Ein Obmannstellvertreter, die Bücherwarte, die Sammlungswarte, der Leiter der Wetterwarte und drei weitere Vorstandsmitglieder bilden die naturwissenschaftliche Abteilung.

Dieser Abteilung obliegt insbesondere die Pflege der Naturwissenschaften im Kreise des Vereins, die Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse im Vereinsgebiete, die naturwissenschaftliche Erforschung der Heimat, die Ausgestaltung des naturwissenschaftlichen Museums und die Förderung der Wetterkunde.

II. Abteilung für Anpflanzung und Gartenbau.

Der Abteilung für Anpflanzung und Gartenbau, deren Zusammensetzung am Beginne jedes Vereinsjahres vom Vorstande geregelt wird, obliegt die Sorge für die Ausgestaltung des Vereinsgartens und sämtlicher vom Verein geschaffenen und erhaltenen Anpflanzungen, sowie die Förderung des Obst- und Gartenbaues im allgemeinen.

§ 18.

Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Rechnungsführung und den Vermögensstand auf Grund des Kassabuches und der anderen Belege spätestens acht Tage vor der Jahresversammlung und über Beschluß des Vorstandes auch zu jeder anderen Zeit nachzusehen.

§ 19.

Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand hält in der Regel allmonatlich eine Sitzung, in welcher die Tagesordnung für die nächste Monatsversammlung festgestellt wird, alle laufenden Vereinsangelegenheiten erledigt, an den Verein herantretende Fragen vorberaten und die Beschlüsse der Versammlungen ihrer Ausführung zugeführt werden.

Der Vorstand hat alles zu veranlassen, was den Verein zu fördern geeignet ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes haben nur dann Gültigkeit, wenn dieselben mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gefaßt sind und wenn außer dem Obmanne oder einem Obmannstellvertreter wenigstens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 20.

Rechte des Vorstandes.

Der Vorstand hat das Recht, alle laufenden Ausgaben des Vereines bis zur Höhe von 200 K zu bewilligen; die Verwendung von Beträgen über 200 K unterliegt der Genehmigung einer Monatsversammlung.

§ 21.

Versammlungen.

Die Versammlungen des Vereines sind:

1. Monats-Versammlungen.
2. Jahres-Versammlungen.

Der Wirkungskreis und die Beschlußfähigkeit der Monatsversammlungen werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Der Jahresversammlung sind vorbehalten:

1. Die Wahl des Protektors und die Wahl der Ehrenmitglieder, die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie die Vornahme aller anderen notwendigen Wahlen.
2. Die Verfügungen über die Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Die Abänderung der Vereinsstatuten.
5. Entgegennahme der Berichte der Amtswalter.

Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl notwendig.

Die Jahresversammlung wird in der Regel im Monate Januar eines jeden Jahres abgehalten und acht Tage vorher in einer dem Vorstande geeignet erscheinenden Weise angezeigt. Ausnahmsweise kann auch eine Monatsversammlung als Vollversammlung mit den Rechten einer Jahresversammlung ausgeschrieben werden.

§ 22.

Aufbringung der Mittel.

Die notwendigen Auslagen werden bestritten:

1. Von den Beiträgen der Gründer.
2. Von den Jahresbeiträgen der Mitglieder.
3. Von dem Vereine zukommenden Geschenken und etwaigen außerordentlichen Einnahmen. Die Geschenke werden verzeichnet und bekanntgegeben.
4. Von den Zinsen des Vereinsvermögens.

§ 23.

Vermögensverwaltung.

Die Verwaltung und sichere, nutzbringende Verwertung des Vereinsvermögens steht dem Vorstande zu.

Die Mitglieder und deren Erben haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 24.

Verbandsbildung.

Der Verein der Naturfreunde kann mit ähnlichen Vereinen des Inlandes in Verband treten.

§ 25.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten, welche aus den Vereinsverhältnissen entspringen, werden durch ein Schiedsgericht endgültig geschlichtet.

Jede der streitenden Parteien ernimmt aus den Mitgliedern des Vereines binnen acht Tagen je zwei Schiedsrichter. Diese vier Gewählten einigen sich über die Wahl eines fünften als Obmann, dessen Ausspruch nur bei Stimmengleichheit entscheidet. Wählt der eine der streitenden Teile binnen acht Tagen nicht, so ernimmt der Vorstand, dem die Ausföhrung des Schiedsspruches obliegt, die fehlenden Schiedsrichter.

§ 26.

Auflösung des Vereines.

Die Auflösung des Vereines erfolgt, wenn die Zahl der Mitglieder unter zwanzig herabjinkt, oder wenn zwei Drittel aller Vereinsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit ihrer Stimmen bei einer Jahresversammlung die Auflösung beschließen. Im Falle der Auflösung fällt das ganze bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen der Stadt Reichenberg zu, welche es zu verwalten und im Falle ein dem Vereine der Naturfreunde ähnlicher deutscher Verein in Reichenberg innerhalb fünfundzwanzig Jahren, vom Zeitpunkte der Auflösung gerechnet, gegründet würde, diesem auszufolgen hat.

Tritt dieser Fall nicht ein, so ist das Vermögen von der Stadt Reichenberg im Sinne der Vereinsbestrebungen zu verwenden.

§ 27.

Geschäfts-Ordnung.

Die inneren Angelegenheiten des Vereines werden durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

Reichenberg, am 13. Juli 1903.

Karl Hübner,
Schriftföhrer.

Ludwig Glasowek,
Obmann.

Vorstehende Satzungen wurden mit Erlasse der hohen k. k. Statthalterei vom 18. Dezember 1903, Z. 258.388, genehmigt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mittheilungen aus dem Vereine der Naturfreunde in Reichenberg](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [35 1904](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Satzungen des Vereines der Naturfreunde in Reichenberg 1-8](#)